

Nr. 541a

Studien- und Prüfungsordnung Bachelor- und Masterstudiengang Theologie als Vollstudium der Theologischen Fakultät der Universität Luzern *

vom 24. April 2013 (Stand 1. Februar 2018)

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Präambel*

¹ Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung entspricht den kirchlichen Vorschriften, wie sie in der Apostolischen Konstitution «Sapientia Christiana» vom 15. April 1979 vorliegen. Für die Umsetzung der gesamteuropäischen Normen des Bologna-Modells stützt sie sich auf das «Rahmenprogramm für das theologische Vollstudium nach dem Bologna-Modell» sowie das «Rahmenprogramm für Bachelor-Absolventen und die dazu gehörende Kreditpunkte- und Fächerverteilung» der Schweizer Bischofskonferenz vom 1. Dezember 2005.

² Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung bezieht sich auf die Rahmenstudienordnung der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie der Universität Luzern vom 24. April 2013².

¹ SRL Nr. [539](#)

² SRL Nr. [541i](#) (G 2013 244)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 2 *Geltungsbereich*

¹ Die Studien- und Prüfungsordnung regelt in Abhängigkeit von der Rahmenstudienordnung der Fakultät den kirchlich approbierten Bachelor- und den Masterstudiengang in Theologie an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern.

§ 3 *Verliehene Titel und Diplome*

¹ Der Titel «Bachelor of Theology» (BTh) bescheinigt den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges, der Titel «Master of Theology» (MTh) bescheinigt den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges.

§ 4 *Fächer und Fächergruppen*

¹ Die Studiengänge orientieren sich an folgenden Fächern und Fächergruppen:

- a. Philosophie
- b. Fächergruppe 1 (Biblisch-historischer Schwerpunkt): Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments, Judaistik, Kirchengeschichte, Patrologie,
- c. Fächergruppe 2 (Systematischer Schwerpunkt): Fundamentaltheologie, Dogmatik, Theologische Ethik,
- d. Fächergruppe 3 (Praktischer Schwerpunkt): Kirchenrecht/Staatskirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie/Homiletik, Religionspädagogik/Katechetik.

2 Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 *Immatrikulationsberechtigung*

¹ Die Zulassung zum Bachelorstudium Theologie regelt § 15 der Rahmenstudienordnung.

² Zum Masterstudium Theologie wird zugelassen, wer über ein Bachelordiplom Theologie im Sinne der Bologna-Deklaration verfügt. Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem äquivalenten Bachelordiplom werden auf Antrag der Studienleiterin oder des Studienleiters zugelassen. Es können Ergänzungsstudien auferlegt werden.

³ Für einen kirchlichen Abschluss (Theologie Spezial-Curriculum) können auch Studierende auf die Empfehlung ihrer oder ihres kirchlichen Oberen immatrikuliert werden. Studium und Studienabschluss richten sich in diesem Fall nach den Vorschriften der oder des betreffenden Oberen, im Einvernehmen mit der Fakultät. Die Bestätigung der absolvierten Studien erfolgt durch ein kirchliches Abschlusszeugnis, das Dekanin oder Dekan und Obere unterzeichnen.

§ 6 *Kenntnisse in anderen Sprachen*

¹ Studierende haben genügende Kenntnisse in den alten Sprachen Latein, Griechisch und Bibelhebräisch oder Modernhebräisch nachzuweisen.

² Die erforderlichen Kenntnisse in zwei der in Absatz 1 genannten Sprachen können im Verlauf des Bachelorstudiums und in der dritten Sprache im Masterstudium an der Fakultät nachgeholt werden.

³ Der Umfang der Ergänzungsstudien wird in der Wegleitung umschrieben. Die Studienleiterin oder der Studienleiter entscheidet über die Äquivalenz oder die Anrechnung von anders erworbenen Kenntnissen in diesen Bereichen.

⁴ Die erworbenen Credits aus den oben genannten Sprachkursen werden nicht für das Studium angerechnet. Werden zusätzliche Sprachkurse belegt, können deren Credits ebenfalls nicht für das Studium angerechnet werden.

3 Prüfungen und Seminararbeiten

§ 7 *Prüfungen*

¹ Im Studiengang wird zwischen benoteten Prüfungen, schriftlichen Seminararbeiten sowie unbenoteten Leistungsnachweisen unterschieden.

² Dauer und Zeitpunkt der Prüfungen sind in der Wegleitung zur Rahmenstudienordnung umschrieben. *

³ Die unbenoteten Leistungsnachweise können mündlich oder schriftlich verlangt werden. Die zur Wahl stehenden Modi und das Vorgehen sind in der Wegleitung zur vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung näher beschrieben.

§ 8 *Kirchliche Expertinnen und Experten*

¹ Bei mündlichen Prüfungen können kirchliche Expertinnen und Experten Einsitz nehmen.

² Gemäss der Vereinbarung zwischen dem Bischof von Basel und dem Regierungsrat des Kantons Luzern vom 8. November 2005 werden kirchliche Expertinnen und Experten durch den Bischof von Basel oder die Kantone des Basler Bistumskonkordats ernannt.

4 Studieninhalte

§ 9 *Verpflichtende Studieninhalte*

¹ Im kirchlich approbierten Bachelor- und Masterstudiengang Theologie sind gemäss dem «Rahmenprogramm für das theologische Vollstudium nach dem Bologna-Modell» der Schweizer Bischofskonferenz vom 1. Dezember 2005 verpflichtende Studieninhalte vorgeschrieben.

² In den einzelnen Fächern müssen Studienleistungen zu folgenden Inhalten erbracht werden:

- a. Philosophie
 1. Einführung in die Philosophie
 2. Philosophiegeschichte
 3. Anthropologie
 4. Erkenntnistheorie und Logik
 5. Metaphysik
 6. Naturphilosophie/Kosmologie
 7. Praktische Philosophie/Ethik
- b. Altes Testament
 1. Einleitung in AT und biblische Umwelt AT
 2. Exegese des AT:
 - 2.1. Pentateuch und Geschichtswerke
 - 2.2. Prophetische Bücher
 - 2.3. Psalmen und Weisheitsliteratur
- c. Neues Testament
 1. Einleitung in NT und biblische Umwelt NT
 2. Exegese des NT:
 - 2.1. Synoptische Evangelien
 - 2.2. Paulusbriefe
 - 2.3. Johanneische und weitere neutestamentliche Schriften
- d. Judaistik: Einführung in die Judaistik
- e. Kirchengeschichte
 1. Einführung in die «alte» Kirchengeschichte
 2. Alte Kirchengeschichte (1.–3. od. 4.–8. Jh.)
 3. Mittelalter
 4. Reformation
 5. Frühe Neuzeit
 6. Zeitgeschichte
- f. Patrologie: Einführung in die Patrologie (inkl. Theologie der Patrologie)
- g. Fundamentaltheologie
 1. Begriff der Religion, Religionskritik,
 2. Theologie der Religionen
 3. Theologie der Offenbarung
 4. Kirche als Ort der Glaubensvermittlung

- 5. Theologische Erkenntnislehre (Glaube und Vernunft)
- h. Dogmatik
 - 1. Gottes- und Trinitätslehre
 - 2. Christologie und Soteriologie
 - 3. Schöpfungslehre
 - 4. Ekklesiologie
 - 5. Allgemeine und spezielle Sakramentenlehre
 - 6. Eschatologie
- i. Theologische Ethik
 - 1. Fundamentalmoral:
 - 1.1. Grundlegung einer theologischen Ethik
 - 1.2. Freiheit, Gewissen, Gesetz
 - 1.3. Sünde, Schuld, Gnade, Umkehr und Versöhnung
 - 2. Spezialmoral:
 - 2.1. Christliche Tugendlehre
 - 2.2. Ehe und Familie, Geschlechtlichkeit
 - 2.3. Bioethik
 - 3. Sozialethik
- k. Kirchenrecht / Staatskirchenrecht
 - 1. Einführung in das Kirchenrecht und in das rechtliche Verhältnis von Staat und Kirche
 - 2. Verfassungsrecht der Kirche und Theologie des Kirchenrechts
 - 3. Sakramentenrecht (Ehe), kath. Gerichtsbarkeit (insb. Ehestreitsachen)
 - 4. Theologie und Philosophie des Kirchenrechts und Strafrecht
- l. Liturgiewissenschaft
 - 1. Theologie der Liturgie
 - 2. Initiation und andere Sakramente, Sakramentalien
 - 3. Kirchenjahr
 - 4. Tagzeitenliturgie, der Wortgottesdienst
- m. Pastoraltheologie
 - 1. Einführung in die Pastoraltheologie
 - 2. Sakramentenpastoral
 - 3. Kirchliche Gemeinschaft (Pfarrei, Orden, Bewegungen)
 - 4. Verkündigung und Evangelisierung
 - 5. Kirchliche Diakonie
 - 6. Homiletik
- n. Religionspädagogik
 - 1. Theorie und Didaktik religiöser Lernprozesse
 - 2. Einführung in Felder religiösen Lernens
 - 3. Einübung in die Praxis religiöser Lernprozesse
- o. Humanwissenschaften
 - 1. (Religions-)Psychologie
 - 2. (Religions-)Soziologie

³ Innerhalb des Bachelor- und Masterstudienganges Theologie müssen mindestens zwei Praxisseminare absolviert werden. Deren Kriterien und Kreditierung sind in der Wegleitung beschrieben.

5 Bachelorstudium als Vollstudium

5.1 Allgemeines

§ 10 *Studienziel*

¹ Das Bachelorstudium vermittelt eine qualifizierte Grundlage im Bereich der wissenschaftlichen Theologie sowie ausserfachliche und praktische Kenntnisse. Das Bachelordiplom bildet sowohl die notwendige Voraussetzung für ein Masterstudium in Theologie als auch eine Basis für die Weiterbildung in einem anderen Hochschulfach oder für eine Berufsausbildung.

§ 11 *Umfang*

¹ Das Bachelorstudium umfasst Studienleistungen im Umfang von 180 Credits. Es ist auf gegliedert in ein Einführungsjahr und weitere Studienleistungen.

5.2 Studienleistungen Bachelorstudium

§ 12 *Einführungsjahr: Ziel*

¹ Das Einführungsjahr als Teil des Bachelorstudiums vermittelt methodische und inhaltliche Grundlagen als Einstieg ins Bachelorstudium.

§ 13 *Einführungsjahr: Studienleistungen*

¹ Im Einführungsjahr müssen folgende Fächer belegt und die angegebene Zahl von Credits (Cr) erworben werden:

- | | | |
|----|---|------|
| a. | Theologische Grundlegung: | 6 Cr |
| 1. | Grundkurs «Theologische Propädeutik» (2 Cr) | |
| 2. | Proseminar «Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten» (4 Cr) | |
| b. | Einleitung Exegese AT oder NT | 3 Cr |
| c. | Einführung in die Judaistik | 2 Cr |
| d. | Einführung in das Kirchenrecht und Staatskirchenrecht | 2 Cr |
| e. | Einführung in die Pastoraltheologie | 2 Cr |
| f. | Einführung in die Philosophie | 2 Cr |

² Die Credits werden für das Bachelorstudium gemäss § 14 angerechnet.

³ Es können weitere Studienleistungen im Umfang von maximal 43 Credits erbracht und für das Bachelorstudium gemäss § 14 angerechnet werden.

⁴ Der Nachweis der Credits gemäss Absatz 1 ist Bedingung für die Weiterführung des Bachelorstudiums. Ausnahmefälle regelt der Studienleiter oder die Studienleiterin.

§ 14 *Nachzuweisende Credits*

¹ Im Bachelorstudiengang müssen folgende Fächer belegt und die angegebene Zahl von Credits erworben werden:

- a. 6 Cr: in Theologischer Grundlegung
- b. 24 Cr: in Philosophie
- c. 15 Cr: in Altem Testament
- d. 15 Cr: in Neuem Testament
- e. 7 Cr: in Judaistik
- f. 15 Cr: in Kirchengeschichte
- g. 7 Cr: in Fundamentaltheologie
- h. 17 Cr: in Dogmatik
- i. 17 Cr: in Theologischer Ethik
- j. 9 Cr: in Kirchenrecht/Staatskirchenrecht
- k. 9 Cr: in Liturgiewissenschaft
- l. 9 Cr: in Pastoraltheologie
- m. 9 Cr: in Religionspädagogik/Katechetik
- n. 2 Cr: in Religionswissenschaft
- o. 2 Cr: in Theologie der Spiritualität
- p. 1 Cr: in (Religions-)Psychologie
- q. 16 Cr: im Wahlbereich

² Die ersten 2 Credits in den Fächern gemäss Absatz 1b–m müssen jeweils in Vorlesungen oder Proseminaren erworben werden.

³ In den Fächern gemäss Absatz 1b–m muss mindestens je eine benotete Prüfung in einer Vorlesung absolviert werden.

⁴ Wird mehr als eine Note pro Fach erarbeitet, gilt deren Durchschnitt als Note des Faches.

⁵ Überzählige Credits in den Fächern gemäss Absatz 1b–p können für den Wahlbereich gemäss Absatz 1q angerechnet werden.

§ 15 *Lehrveranstaltungen, Prüfungen und schriftliche Arbeiten*

¹ In den Fächern «Altes Testament» und «Neues Testament» muss das biblische Proseminar «Einführung in die Methoden der Exegese» belegt werden. Der Anrechnungsmodus ist in der Wegleitung geregelt.

² Es müssen mindestens zwei Hauptseminare belegt und mit schriftlicher Arbeit abgeschlossen werden. Diese Arbeiten müssen in verschiedenen Fächergruppen gemäss § 4 geschrieben werden. Zur Wahl steht auch das Fach Philosophie. Studierende ohne Philosophie-Matura müssen eine der schriftlichen Arbeiten im Fach Philosophie verfassen.

§ 16 *Abschluss*

¹ Das Bachelorstudium kann abschliessen, wer alle Anforderungen gemäss den §§ 13–15 erfüllt hat, allfällige Ergänzungsstudien gemäss § 6 vollständig absolviert hat sowie im Abschlussemester und während mindestens eines weiteren Semesters für das Bachelorstudium Theologie an der Universität Luzern immatrikuliert war.

² Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses berechnet sich als Durchschnitt aus allen Fächernoten, den Noten der Proseminararbeiten und den doppelt gewichteten Noten der Hauptseminararbeiten.

6 Masterstudium als Vollstudium

6.1 Allgemeines

§ 17 *Studienziel*

¹ Mit dem bestandenen Masterabschluss weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er sich fortgeschrittene methodische und fachliche Qualifikationen angeeignet hat, welche für eine kompetente und verantwortungsvolle Tätigkeit im hauptamtlichen kirchlichen Dienst oder in Gesellschaft, Wirtschaft oder Verwaltung auf anspruchsvollem Niveau erforderlich sind und welche die Voraussetzungen für die theologische Weiterbildung und für die wissenschaftliche Forschung in der Theologie darstellen.

§ 18 *Umfang*

¹ Das Masterstudium umfasst Studienleistungen im Umfang von 120 Credits.

6.2 Studienleistungen Masterstudium

§ 19 *Nachzuweisende Credits*

¹ Im Masterstudiengang müssen folgende Fächer belegt und die angegebene Zahl von Credits erworben werden:

- a. 5 Cr: in Altem Testament

- b. 5 Cr: in Neuem Testament
- c. 5 Cr: in Judaistik
- d. 5 Cr: in Kirchengeschichte
- e. 3 Cr: in Patrologie
- f. 7 Cr: in Fundamentaltheologie
- g. 9 Cr: in Dogmatik
- h. 9 Cr: in Theologischer Ethik
- i. 5 Cr: in Kirchenrecht/Staatskirchenrecht
- j. 5 Cr: in Liturgiewissenschaft
- k. 5 Cr: in Religionspädagogik/Katechetik
- l. 5 Cr: in Pastoraltheologie
- m. 1 Cr: in Ökumenischer Theologie
- n. 1 Cr: in Missionswissenschaft
- o. 2 Cr: in Kairos-Theologie (Theologische Gender Studies)
- p. 2 Cr: in (Religions-)Soziologie
- q. 20 Cr: durch die Masterarbeit
- r. 5 Cr: durch die Masterprüfung
- s. 21 Cr: im Wahlbereich

² In den Fächern gemäss Absatz 1a–l muss mindestens je eine benotete Prüfung in einer Vorlesung absolviert werden.

³ Wird mehr als eine Note pro Fach erarbeitet, gilt deren Durchschnitt als Note des Faches.

⁴ Überzählige Credits in den Fächern gemäss 1a–q können für den Wahlbereich gemäss Absatz 1s angerechnet werden

⁵ Die praktische Homiletik (Vorlesung und homiletische Übungen) ist im Wahlbereich anrechenbar.

§ 20 *Schriftliche Arbeiten und Masterprüfung*

¹ Neben der Masterarbeit sind in Hauptseminaren zwei weitere schriftliche Arbeiten zu verfassen. Sie müssen in verschiedenen Fächergruppen gemäss § 4 geschrieben werden. Zur Wahl steht auch das Fach Philosophie. Die Fächer, in denen im Bachelorstudium eine Hauptseminararbeit gemäss § 15 Absatz 2 angerechnet worden ist, sind nicht mehr wählbar.

² Die Masterprüfung ist im letzten Jahr des Masterstudienganges abzulegen. Die vorherige Fertigstellung der Masterarbeit ist keine Bedingung dafür. Mit der Masterprüfung weist sich die Studentin oder der Student über die Fähigkeit aus, ein Thema fächerübergreifend und vernetzt argumentativ zu bearbeiten. Ausführende Bestimmungen zur Masterprüfung finden sich in der Wegleitung zur vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung.

§ 21 *Abschluss*

¹ Das Masterstudium kann abschliessen, wer alle Anforderungen gemäss den §§ 19 und 20 erfüllt hat sowie im Abschlusssemester und während mindestens eines weiteren Semesters für das Masterstudium Theologie an der Universität Luzern immatrikuliert war.

² Die Gesamtnote des Masterabschlusses berechnet sich als Durchschnitt aus allen Fächernoten, den doppelt gewichteten Noten der Hauptseminararbeiten und der fünffach gewichteten Note der Masterarbeit.

7 Schlussbestimmungen

§ 22 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie der Universität Luzern vom 4. Dezember 2002³ wird aufgehoben.

§ 23 *Übergangsbestimmungen*

¹ Credits, die gemäss den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie der Universität Luzern vom 4. Dezember 2002⁴ bis am 31. Juli 2013 erworben worden sind, bleiben erhalten.

² Studierende, die ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie der Universität Luzern begonnen haben, können den Studiengang, für den sie im Frühjahrssemester 2013 immatrikuliert sind, nach dieser Studienordnung beenden, spätestens aber bis zum 31. August 2016.

³ Für das Bachelorstudium Theologie immatrikulierte Studierende, die zum Ende des Frühjahrssemesters 2013 einen Studienstand von mindestens 120 Credits besitzen, können das Masterstudium Theologie nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 4. Dezember 2002 beenden, spätestens aber bis zum

31. August 2016.

⁴ Für die übrigen Studierenden gilt das neue Recht vollumfänglich.

§ 24 *Inkrafttreten*

¹ Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

³ G 2002 593 (SRL Nr. [541a](#))

⁴ G 2002 593 (SRL Nr. [541a](#))

Änderungstabelle - nach Paragraph

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	24.04.2013	01.08.2013	Erstfassung	G 2013 233
Erlassstiel	24.01.2018	01.02.2018	geändert	G 2018-009
§ 7 Abs. 2	24.01.2018	01.02.2018	geändert	G 2018-009

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
24.04.2013	01.08.2013	Erlass	Erstfassung	G 2013 233
24.01.2018	01.02.2018	Erlassstitel	geändert	G 2018-009
24.01.2018	01.02.2018	§ 7 Abs. 2	geändert	G 2018-009